

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1974	Nummer 17
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 203302 203308 203314	18. 1. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	240
21220	1. 12. 1973	Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	240
21701	28. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG)	241
770 2011	23. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1, 28.1.5, 28.2.1. des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	244
79038	29. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72)	241
8301	30. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Leistungen für Kriegereltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG.	244

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
30. 1. 1974	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	248

20310
203302
203308
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/74
v. 18. 1. 1974

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Fünften Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 6. 1972 (SMBI. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 1. Juni 1973,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und -pädagogen am 1. Juni 1973,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Juni 1973,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Juni 1973,
 - e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. Juni 1973,
 - f) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGD am 1. Juni 1973,
 - g) mit dem Marburger Bund am 1. Juni 1973,
 - h) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 1. Juni 1973 und
 - i) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 1. Juni 1973;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 7. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Juni 1973,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Juni 1973,
 - c) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 1. Juni 1973,
 - d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. Juni 1973,
 - e) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 1. Juni 1973 und
 - f) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 1. Juni 1973;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 7. 1972 (SMBI. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Juni 1973,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 30. Mai 1973,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. Juni 1973,
 - d) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 30. Mai 1973 und
 - e) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 30. Mai 1973;
4. zum Achtundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 10. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 7. Februar 1973,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 7. Februar 1973,

- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. Februar 1973,
- d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Februar 1973,
- e) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 7. Februar 1973,
- f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. Februar 1973,
- g) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGD am 7. Februar 1973,
- h) mit dem Marburger Bund am 7. Februar 1973 und
- i) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. Februar 1973.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

zum Tarifvertrag vom 29. November 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 1. 1973 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 27. Juni 1973,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 27. Juni 1973 und
- c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. Juni 1973.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1974 S. 240.

21220

**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
Vom 1. Dezember 1973**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1973 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), – SGV. NW. 2122 – folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1974 – VI B 1 – 15.03.44 – genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Nordrhein von den ihr angehörenden Ärzten Beiträge.

(2) Der Beitrag richtet sich nach der anliegenden Beitrags-tabelle.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) Ein Arzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Bestallung folgenden Kalenderjahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 3

(1) Der Ärztekammerbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Februar des betreffenden Jahres im voraus fällig. Die Zahlung kann in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.

(2) Auf die Fälligkeit der Beiträge wird jeweils vierteljährlich durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ hingewiesen. Die Veröffentlichung gilt als Zahlungsaufforderung.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist für jede erforderlich werdende Mahnung eine Mahngebühr von DM 1,- zu entrichten.

§ 4

(1) Falls die Zahlung des Kammerbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar erscheint, kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand oder ein dafür eingesetzter Ausschuß. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Beitragstabelle (Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Beitagsgruppe I: jährlich DM 400,-

- a) alle Ärzte, die haupt- oder nebenberuflich niedergelassen sind,
- b) leitende Krankenhausärzte, beamtete und angestellte Ärzte, die das Liquidationsrecht besitzen,
- c) Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw., wenn ihr Einkommen dem der Ärzte der Gruppen Ia und Ib entspricht).

Beitagsgruppe II: jährlich DM 200,-

- a) leitende Krankenhausärzte, angestellte und beamtete Ärzte (sofern sie nicht unter Gruppe I fallen) sowie Sanitätsoffiziere und wissenschaftliche Assistenten, die Bezüge nach Verg.Gr. I a BAT, Bes.Gr. A 15 und höher bzw. Bes.Gr. H 3 und höher LBesG 71 oder eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten,
- b) hauptamtliche Werksärzte, die nicht niedergelassen sind, und Vertreter in ärztlichen Praxen.

Beitagsgruppe III: jährlich DM 132,-

- a) angestellte Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
- b) wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter wissenschaftlicher Assistenten-Stellen, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen,
- c) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- d) Ärzte, die eine nicht selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- e) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, ausgenommen Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen.

Beitagsgruppe IV: jährlich DM 20,-

- a) Gastärzte, Stipendiaten, Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten etc.,
- b) doppelt bestallte Ärzte, die im Hauptberuf nichtärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang ausüben, soweit sie nicht unter einer der vorgenannten Gruppen fallen.

Ärzte, deren Tätigkeitsmerkmale nicht durch die vorstehende Beitragstabelle erfaßt sind, werden auf Grund der von ihnen aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen in einer entsprechenden Beitragssuppe veranlagt.

21701

Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 1. 1974 – II B 2 – 4420

1. Bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG genannten Personen, die nur unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 81 BSHG den amtlichen Ausweis erhalten können, ist vom Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auszugehen (§§ 76 bis 78 BSHG).

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ist nur das Einkommen des Behinderten, für den die Vergünstigung im Nahverkehr begehr wird, zu berücksichtigen. Einkommen seines Ehegatten oder anderer unterhaltpflichtiger Angehöriger ist unbeachtlich. Die Kosten der Unterkunft für Dritte und Familienzuschläge sind nur für die Personen einzusetzen, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten werden.

Mithin setzt sich die Einkommensgrenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG zusammen aus

1. dem Grundbetrag des § 81 Abs. 1 oder 2 BSHG,
2. den anteiligen Kosten der Unterkunft für den Behinderten und für jede Person, einschließlich Ehegatten, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten wird, bzw. dem Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 BSHG, sofern der Antragsteller und der Ehegatte blind sind.
3. dem Familienzuschlag des § 79 Abs. 1 Nr. 3 BSHG für jede Person, einschließlich Ehegatten, die von dem Behinderten überwiegend unterhalten wird, bzw. dem Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 BSHG, sofern der Antragsteller und der Ehegatte blind sind.
2. Körperbehinderte erfüllen nur dann die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UnBefG, wenn sie auf Grund einer Körperbehinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG um wenigstens 50 vom Hundert erwerbsgemindert und infolge dieser Körperbehinderung erheblich gehbehindert sind.

Der RdErl. v. 4. 3. 1966 (SMBI. NW. 21701) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 241.

79038

Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1974 – IV A 6/39-10-00.00

Mein RdErl. v. 15. 11. 1972 (SMBI. NW. 7903 8) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nummer 1.3 ist als letzte Zeile einzufügen

Anlage 15 a	Nachweisung über Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz	15. 1. j. Js.
-------------	---	---------------

2. Im Anschluß an die Anlage 15 ist die beigefügte Anlage 15 a einzufügen.

**Nachweisung über Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung
und Naturschutz**

FA	FWJ

Erläuterungen zur Ausfüllung des Vordruckes:

1. Der Betrag in Spalte 6 muß mit dem Ist der HÜL. übereinstimmen.
2. Bei der Berechnung des Betrages für die Spalte 7 ist die Holzbodenfläche der „Nachweisung über den Grundbesitz“, Spalte 3 „Alter Stand“, zu entnehmen.

Vermerke des Forstamtes (in Stichworten) über besondere Verhältnisse, die einen beachtlichen Einfluß auf die Daten dieser Nachweisung hatten.

FA

WE

An den
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Abteilung IV -

4 Düsseldorf
Roßstraße 135

Vorgelegt,

Aufgestellt:

....., den 19

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

.....
(Forstamtsleiter)

FA	Anlage von Erholungseinrichtungen DM	Instandhalten von Erholungseinrichtungen DM	Besondere Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und des Naturschutzes DM	Beseitigen von Verunreinigungen DM	Gesamtausgabe	
					(Sp. 2 - 5)	Je ha Holzboden DM
1	2	3	4	5	6	7

EH
1 - 7

FA		Wanderwege so weit nichtl. Wegebau nachw. Sp. 2 u. 20 km	Reitwege km	Waldlehrpfade Stck.	Parkplätze Stck.	Abstellplätze für PKW Stck.	Zelt- und Campingplätze		Liegewiesen		Waldspielplätze	
							Stck.	ha	Stck.	ha	Stck.	ha
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Bestand zu Beginn FWJ											
	Zugang aus eigenen Maßnahmen											
	Zugang aus Maßnahmen Anderer											
	Bestand am Ende FWJ											

EH
8 - 20

FA		Skipisten, Rodelbahnen, Liftanlagen, Sprungschanzen Stck.	Wildgehege Stck.	Rastplätze, Sitzgruppen, Bänke Stck.	Schutzhütten Stck.	Feuerstellen, Grillplätze Stck.	
21	22	23	24	25	26	27	28
	Bestand zu Beginn FWJ						
	Zugang aus eigenen Maßnahmen						
	Zugang aus Maßnahmen Anderer						
	Bestand am Ende FWJ						

EH
21 - 30

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Leistungen für Kriegereltern im Sinne des
§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 1. 1974 – II B 4 – 4401

Nachdem § 25 Abs. 2 BVG durch das Fünfte Anpassungsgesetz-KOV ergänzt worden ist, sind Zweifel darüber aufgekommen, ob auch bei den Eltern, deren Elterntrente nach dem 31. Dezember 1972 wegen Erhöhung des anzurechnenden Einkommens entfallen ist, nach § 25a Abs. 3 BVG der Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen der Kriegsopferfürsorge stets angenommen wird.

Bei Ergänzung des § 25 Abs. 2 BVG ist davon ausgegangen worden, daß Eltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG hinsichtlich des Ursachenzyklus wie Eltern mit Elternrente behandelt werden sollen (vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 17. 10. 1973). Eine gesetzliche Klarstellung ist durch das Sechste Anpassungsgesetz-KOV vorgesehen.

Ich bitte, schon jetzt entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1974 S. 244.

770
2011

Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis
der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1,
28.1.5, 28.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 23. 1. 1974 – III A 5 – 653/5 – 16055

1 Allgemeines

Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) sind für die in dem daselbst beigefügten Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten zu erheben. Für Entscheidungen über die Bewilligung oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung – §§ 2, 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) – werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1 und 28.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2 bzw. 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung). Die Mindestgebühr ist mit 20,- DM angegeben. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühevaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; das sind 0,4 bzw. 0,2 v. H. des Wertes der Benutzung und bei der Mindestgebühr 40,- DM. Für den Fall nachträglicher Auflagen zu einer Bewilligung – § 10 WHG – wird in Tarifstelle 28.1.5 als Gebühr $\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung vorgesehen. Die Mindestgebühr beträgt hier 20,- DM.

Den angegebenen Gebührensätzen liegt die Vorschrift des § 3 Gebührentarif für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) zugrunde, wonach zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat.

Der in § 3 GebG NW verankerte Bemessungsgrundsatz ist Ausdruck des dem Begriff der Gebühr immanenten Äquivalenzprinzips. Dieses Prinzip, das als der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, im Verfassungsrecht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann, geht davon aus, daß die Gebühr eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Verwaltung ist und so bemessen sein muß, daß sie in keinem Mißverhältnis zu der Leistung der Behörde und dem sich daraus für den Gebührentschuldner ergebenden Nutzen steht. Wird das Äquivalenzprinzip „gröblich verletzt“, führt dies nach dem Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 1967 (BVerwGE 26, 305) bei Anfechtung eines Gebührenbescheides zu dessen Aufhebung.

Ebenso wie für die Bemessung der Gebührensätze gilt das Äquivalenzprinzip auch für die Festsetzung der einzelnen Gebühr. Für die Gebührenbemessung macht es deshalb einen Unterschied, für welchen Umfang die Gewässerbenutzung zugelassen werden soll. In der Regel wird die Leistung der Verwaltung im Verhältnis zu dem Nutzen, den der Gebührentschuldner aus der Gewässerbenutzung zieht, um so geringer sein, je umfangreicher die Gewässerbenutzung sein soll. Die in dem Erlaß angegebenen Wertzahlen berücksichtigen dies durch die dort vorgesehene Staffelung bei der Mengenangabe. Sie entsprechen dem, was nach der Lebenserfahrung bei einer Gewässerbenutzung der angegebenen Art und des vorgesehenen Umfangs gemeinhin als Wert, d. h. an Bedeutung, wirtschaftlichem Wert und sonstigem Nutzen, in die Waagschale fällt.

Unerheblich für die Berechnung des Gegenstandswertes ist, ob die Gewässerbenutzung durch Bewilligung oder Erlaubnis zugelassen werden soll. Maßgebend für die Wertvorstellung ist die Benutzung als solche, nicht die Rechtsstellung. Die unterschiedliche Bedeutung von Bewilligung und Erlaubnis hat bereits in der Gebührenordnung durch die abgestuften Gebührensätze (0,2 bzw. 0,1 v. H.) Berücksichtigung gefunden.

Die Wertzahlen sind im Falle der Tarifstellen 28.1.1 und 28.2.1 sowie im Falle der Tarifstelle 28.1.5 bei Entscheidungen nach § 10 WHG der Berechnung des Wertes der Benutzung zugrunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 8 Abs. 5 WHG) oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Gebührentarifs ist der Wert von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000,- DM nach unten abzurunden, es sei denn, er liegt im Falle einer Erlaubnis darunter.

Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift von öffentlicher Wasserversorgung oder Abwasser die Rede ist, haben diese Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Wasserversorgung

Nach DIN 4046 Nr. 1.06 muß es sich um eine Wasserversorgung handeln, die der Versorgung der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) dient. Unter Wasserversorgung ist nach DIN 4046 Nr. 1.03 die Deckung des Wasserbedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten zu verstehen. Nach § 14 der 10. DfVO zum Lastenausgleichsgesetz ist öffentliche Wasserversorgung die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Brauchwasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werkssiedlungen und dgl. mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich selbst oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

Abwasser

In Anlehnung an DIN 4045 Nr. 1.1 wird unter Abwasser Wasser verstanden, das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verändert, insbesondere verunreinigt ist oder von Niederschlägen stammt.

Wert der Gewässerbenutzung

Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

3.1.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		für die darüber hinausgehende Menge von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr 0,01 DM/m ³ /Jahr
Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)		von 1 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts 0,005 DM/m ³ /Jahr
a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke, soweit nicht Buchstabe b), c) oder d) eingreift (z. B. Brauchwasser, Kesselwasser; Verdünnungswasser; Eigengewässerversorgung)		f) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser bis 1 000 000 m ³ /Jahr 0,01 DM/m ³ /Jahr
bis 1000 m ³ /Jahr	3,— DM/m ³ /Jahr	für die darüber hinausgehende Menge von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr 0,005 DM/m ³ /Jahr
für die darüber hinausgehende Menge von 1 001 bis 5 000 m ³ /Jahr	2,— DM/m ³ /Jahr	von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts 0,001 DM/m ³ /Jahr
von 5 001 bis 10 000 m ³ /Jahr	1,— DM/m ³ /Jahr	
von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr	0,50 DM/m ³ /Jahr	
von 100 001 bis 500 000 m ³ /Jahr	0,25 DM/m ³ /Jahr	
von 500 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,12 DM/m ³ /Jahr	
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,06 DM/m ³ /Jahr	
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,03 DM/m ³ /Jahr	
von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,015 DM/m ³ /Jahr	
b) für Kühlzwecke		
bis 10 000 m ³ /Jahr	1,— DM/m ³ /Jahr	
für die darüber hinausgehende Menge von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr	0,50 DM/m ³ /Jahr	
von 100 001 bis 500 000 m ³ /Jahr	0,25 DM/m ³ /Jahr	
von 500 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,12 DM/m ³ /Jahr	
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,06 DM/m ³ /Jahr	
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,03 DM/m ³ /Jahr	
von 10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr	0,015 DM/m ³ /Jahr	
von 100 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,005 DM/m ³ /Jahr	
c) zur öffentlichen Wasserversorgung		
bis 100 000 m ³ /Jahr	0,40 DM/m ³ /Jahr	
für die darüber hinausgehende Menge von 100 001 bis 500 000 m ³ /Jahr	0,20 DM/m ³ /Jahr	
von 500 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,10 DM/m ³ /Jahr	
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,05 DM/m ³ /Jahr	
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,025 DM/m ³ /Jahr	
von 10 000 001 bis 50 000 000 m ³ /Jahr	0,012 DM/m ³ /Jahr	
von 50 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,005 DM/m ³ /Jahr	
d) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen		
bis 100 000 m ³ /Jahr	0,03 DM/m ³ /Jahr	
für die darüber hinausgehende Menge von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,02 DM/m ³ /Jahr	
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,01 DM/m ³ /Jahr	
von 2 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,005 DM/m ³ /Jahr	
e) zur Speisung von Fischteichen		
bis 100 000 m ³ /Jahr Durchflußmenge	0,02 DM/m ³ /Jahr	
3.1.2 Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		
a) zur Anlage von Talsperren, Rückhaltebecken und Stauanlagen i. S. von § 42 LWG		
bis 50 000 m ³ nutzbarer Stauraum	35,— DM/m ³	
für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum		
von 50 001 bis 100 000 m ³	12,— DM/m ³	
von 100 001 bis 500 000 m ³	4,— DM/m ³	
von 500 001 bis 1 000 000 m ³	1,— DM/m ³	
von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³	0,50 DM/m ³	
von 10 000 001 bis 50 000 000 m ³	0,25 DM/m ³	
von 50 000 001 m ³ an aufwärts	0,10 DM/m ³	
b) durch sonstige Stauanlagen		
bis 1,00 m Stauhöhe	600,— DM/cm	
für die darüber hinausgehende Stauhöhe		
von 1,01 bis 1,50 m	4 000,— DM/cm	
von 1,51 bis 2,00 m	5 000,— DM/cm	
von 2,01 bis 3,00 m	10 000,— DM/cm	
von 3,01 bis 4,00 m	20 000,— DM/cm	
von 4,01 m Stauhöhe an aufwärts	10 000,— DM/cm	
3.1.3 Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)		
bis 1 000 000 m ³ Stoffmenge	5,— DM/m ³	
für die darüber hinausgehende Menge		
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³	2,50 DM/m ³	
von 2 000 001 m ³ an aufwärts	1,— DM/m ³	
3.1.4 Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)		
a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b), c) oder d) erfaßt wird;		
sonstige Stoffe		
bis 1 000 m ³ /Jahr	3,00 DM/m ³ /Jahr	
für die darüber hinausgehende Menge		
von 1 001 bis 5 000 m ³ /Jahr	1,50 DM/m ³ /Jahr	
von 5 001 bis 10 000 m ³ /Jahr	1,00 DM/m ³ /Jahr	
von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr	0,50 DM/m ³ /Jahr	
von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,25 DM/m ³ /Jahr	
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,12 DM/m ³ /Jahr	
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,06 DM/m ³ /Jahr	
von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,03 DM/m ³ /Jahr	
b) Kühlwasser		
bis 1 000 m ³ /Jahr	2,00 DM/m ³ /Jahr	
für die darüber hinausgehende Menge		
von 1 001 bis 5 000 m ³ /Jahr	1,50 DM/m ³ /Jahr	

von	5 001 bis	10 000 m ³ /Jahr 1,00 DM/m ³ /Jahr	3.1.6 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
von	10 001 bis	100 000 m ³ /Jahr 0,50 DM/m ³ /Jahr	entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge
von	100 001 bis	1 000 000 m ³ /Jahr 0,25 DM/m ³ /Jahr	2,— bis 0,10 DM/m ³
von	1 000 001 bis	2 000 000 m ³ /Jahr 0,12 DM/m ³ /Jahr	
von	2 000 001 bis	10 000 000 m ³ /Jahr 0,06 DM/m ³ /Jahr	3.1.7 Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG)
von	10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr	0,03 DM/m ³ /Jahr	a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund (z. B. Kies, Sand, Ton)
	von 100 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,01 DM/m ³ /Jahr	a.1) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen bis 1 000 000 m ³ Stoffmenge für die darüber hinausgehende Menge
c) Wasser aus Fischteichen	bis 100 000 m ³ /Jahr Durchflußmenge	0,02 DM/m ³ /Jahr	5,— DM/m ³
	für die darüber hinausgehende Menge		von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ 2,50 DM/m ³
	von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,01 DM/m ³ /Jahr	von 2 000 001 m ³ an aufwärts 1,— DM/m ³
	von 1 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,005 DM/m ³ /Jahr	a.2) für sonstige Zwecke bis 1 000 000 m ³ 2,50 DM/m ³
d) Regenwasser (Niederschlagswasser) aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation	bis zu einer Höchstmenge von	0,02 m ³ /Sekunde 1 000,— DM/Jahr	für die darüber hinausgehende Menge 1,— DM/m ³
	je weitere angefangene	0,01 m ³ /Sekunde	
	bis zu	0,10 m ³ /Sekunde 400,— DM/Jahr	b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfaßten Bodenfläche 80,— DM/m ³
	darüber hinaus bis zu	1,00 m ³ /Sekunde 200,— DM/Jahr	
	für die darüber hinausgehende Spitze	100,— DM/Jahr	
3.1.5 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)			3.2 Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung
a) Einleiten von Abwasser und sonstigen Stoffen, so weit nicht von b) oder c) erfaßt	bis 1 000 m ³ /Jahr	3,00 DM/m ³ /Jahr	3.2.1 Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nrn. 3.1.4 Buchst. d) und 3.1.5 Buchst. c) (Regenwasser), folgenderweise vor sich:
	für die darüber hinausgehende Menge		Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benutzungstatbestand vorgenommenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert.
	von 1 001 bis	5 000 m ³ /Jahr 1,50 DM/m ³ /Jahr	Die Summe daraus gibt in den Fällen, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat (Nrn. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.7) den Wert der Gewässerbenutzung wieder (vgl. Beispiel 1 der Anlage). In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder (vgl. Beispiel 2 der Anlage).
	von 5 001 bis	10 000 m ³ /Jahr 1,00 DM/m ³ /Jahr	Anlage
	von 10 001 bis	100 000 m ³ /Jahr 0,50 DM/m ³ /Jahr	
	von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,25 DM/m ³ /Jahr	
	von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,12 DM/m ³ /Jahr	
	von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,06 DM/m ³ /Jahr	
	von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,03 DM/m ³ /Jahr	
b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasser-anreicherung	bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,01 DM/m ³ /Jahr	
	für die darüber hinausgehende Menge		
	von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,005 DM/m ³ /Jahr	
	von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,001 DM/m ³ /Jahr	
c) Regenwasser (Niederschlagswasser)	bis zu einer Höchstmenge von	0,02 m ³ /Sekunde 1 000,— DM/Jahr	
	je weitere angefangene	0,01 m ³ /Sekunde	
	bis zu	0,10 m ³ /Sekunde 400,— DM/Jahr	
	darüber hinaus bis zu	1,00 m ³ /Sekunde 200,— DM/Jahr	
	für die darüber hinausgehende Spitze	100,— DM/Jahr	

endigt mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum 6 oder mehr Monate umfaßt. Angefangene Jahre bis zu 6 Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden.

Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zugrunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

3.2.2 Im Fall der Nr. 3.1.4 Buchst. d) (Regenwasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder (vgl. Beispiel 3 der Anlage).

Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zugrunde zu legen (vgl. Beispiel 4 der Anlage). Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

4 Dieser Runderlaß gilt ab 1. Juni 1973.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Anlage

Beispiele

für die Berechnung des Gegenstandswertes und der Gebühren bei Entscheidungen über die Zulassung von Gewässerbenutzungen:

1 Tiefentsandung

1.1 Sachverhalt

Ein Unternehmen, das eine Kiesbaggerei betreibt, will ein Grundstück zur Ausbeutung des im Untergrund vorhandenen Kiesvorkommens ausbaggern. Bei der vorgesehenen Tiefentsandung wird das Grundwasser freigelegt werden, so daß eine offene Wasserfläche bestehenbleibt. In der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben ist das Volumen der Abgrabung mit insgesamt (Kies, Humusschicht und dergl.) 1,5 Mio m³ angegeben.

1.2 Berechnung des Gegenstandswertes

Gesamtmenge: 1 500 000 m³

davon

$$\begin{array}{ll} 1\ 000\ 000\ m^3 \times 5,-- \text{ DM/m}^3 & = 5\ 000\ 000\ \text{DM} \\ 500\ 000\ m^3 \times 2,50 \text{ DM/m}^3 & = 1\ 250\ 000\ \text{DM} \\ 1\ 500\ 000\ m^3 & \underline{\hspace{2cm}} 6\ 250\ 000\ \text{DM} \end{array}$$

1.3 Berechnung der Gebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 6\ 250\ 000\ \text{DM} = 6\ 250,-- \text{ DM} = \text{Gebühr}$$

2 Wasserentnahme und Einleiten von Abwasser und Kühlwasser

2.1 Sachverhalt

Ein Betrieb entnimmt Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und leitet Abwasser und Kühlwasser in dieses zurück. Nach der Erlaubnis dürfen je Betriebstag bis zu 10 000 m³ Wasser entnommen werden. Hierzu werden:

- a) 3 000 m³ für Kühlzwecke genutzt und
- b) 7 000 m³ als Betriebswasser benutzt.
Wieder eingeleitet werden:
- c) 3 000 m³ Kühlwasser und
- d) ca. 6 500 m³ Abwasser.

Der Betrieb soll im Jahr an durchschnittlich 300 Tagen laufen.

2.2 Berechnung des Gegenstandswertes und der Einzelgebühren

a) Entnahme von Kühlwasser

– Errechnete Jahresmenge	
3 000 m ³ × 300 = 900 000 m ³ /Jahr	= 10 000,-- DM
90 000 m ³ /Jahr × 0,50 DM/m ³ /Jahr	= 45 000,-- DM
400 000 m ³ /Jahr × 0,25 DM/m ³ /Jahr	= 100 000,-- DM
400 000 m ³ /Jahr × 0,12 DM/m ³ /Jahr	= 48 000,-- DM
900 000	<u>203 000,-- DM</u>

– Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (20 Jahre)

$$203\ 000,-- \text{ DM} \times 20 = 4\ 060\ 000,-- \text{ DM}$$

– Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 4\ 060\ 000,-- \text{ DM} = 4\ 060,-- \text{ DM}$$

b) Entnahme von Brauchwasser

– Errechnete Jahresmenge

$$7\ 000\ m^3 \times 300 = 2\ 100\ 000\ m^3/\text{Jahr}$$

– Wert der Gewässerbenutzung im Jahr

1 000 m ³ /Jahr × 3,-- DM/m ³ /Jahr	= 3 000,-- DM
4 000 m ³ /Jahr × 2,-- DM/m ³ /Jahr	= 8 000,-- DM
5 000 m ³ /Jahr × 1,-- DM/m ³ /Jahr	= 5 000,-- DM
90 000 m ³ /Jahr × 0,50 DM/m ³ /Jahr	= 45 000,-- DM
400 000 m ³ /Jahr × 0,25 DM/m ³ /Jahr	= 100 000,-- DM
500 000 m ³ /Jahr × 0,12 DM/m ³ /Jahr	= 60 000,-- DM
1 000 000 m ³ /Jahr × 0,06 DM/m ³ /Jahr	= 60 000,-- DM
100 000 m ³ /Jahr × 0,03 DM/m ³ /Jahr	= 3 000,-- DM
200 000	<u>284 000,-- DM</u>

– Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (20 Jahre)

$$284\ 000,-- \text{ DM} \times 20 = 5\ 680\ 000,-- \text{ DM}$$

– Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 5\ 680\ 000,-- \text{ DM} = 5\ 680,-- \text{ DM}$$

c) Einleiten von Kühlwasser in ein oberirdisches Gewässer

– Errechnete Jahresmenge

$$3\ 000\ m^3 \times 300 = 900\ 000\ m^3/\text{Jahr}$$

– Wert der Gewässerbenutzung je Jahr

1 000 m ³ × 2,-- DM/m ³ /Jahr	= 2 000,-- DM
4 000 m ³ × 1,50 DM/m ³ /Jahr	= 6 000,-- DM
5 000 m ³ × 1,-- DM/m ³ /Jahr	= 5 000,-- DM
90 000 m ³ × 0,50 DM/m ³ /Jahr	= 45 000,-- DM
800 000 m ³ × 0,25 DM/m ³ /Jahr	= 200 000,-- DM
900 000 m ³	<u>258 000,-- DM</u>

– Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (20 Jahre)

$$258\ 000,-- \text{ DM} \times 20 = 5\ 160\ 000,-- \text{ DM}$$

– Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 5\ 160\ 000,-- \text{ DM} = 5\ 160,-- \text{ DM}$$

d) Einleiten von Abwasser

– Errechnete Jahresmenge

$$6\ 500\ m^3 \times 300 = 1\ 950\ 000\ m^3/\text{Jahr}$$

– Wert der Gewässerbenutzung je Jahr

1 000 m ³ /Jahr × 3,-- DM/m ³ /Jahr	= 3 000,-- DM
4 000 m ³ /Jahr × 1,50 DM/m ³ /Jahr	= 6 000,-- DM
5 000 m ³ /Jahr × 1,-- DM/m ³ /Jahr	= 5 000,-- DM
90 000 m ³ /Jahr × 0,50 DM/m ³ /Jahr	= 45 000,-- DM
900 000 m ³ /Jahr × 0,25 DM/m ³ /Jahr	= 225 000,-- DM
950 000 m ³ /Jahr × 0,12 DM/m ³ /Jahr	= 114 000,-- DM
1 950 000	<u>398 000,-- DM</u>

– Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (20 Jahre)

$$398\ 000,-- \text{ DM} \times 20 = 7\ 960\ 000,-- \text{ DM}$$

– Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 7\ 960\ 000,-- \text{ DM} = 7\ 960,-- \text{ DM}$$

2.3 Errechnung der Gebühr (Gesamtgebühr)

$$\begin{array}{rcl} \text{Summe aus} & \text{a)} & 4\ 060,-- \text{ DM} \\ & + & \text{b)} 5\ 680,-- \text{ DM} \\ & + & \text{c)} 5\ 160,-- \text{ DM} \\ & + & \text{d)} 7\ 960,-- \text{ DM} \\ & & \underline{22\ 860,-- \text{ DM}} = \text{Gebühr} \end{array}$$

3 Einleiten von Schmutzwasser und Regenwasser über Trennkanalisation

3.1 Sachverhalt

Einem Unternehmer wird die auf 10 Jahre befristete Erlaubnis erteilt, das in seinem Betrieb anfallende Schmutzwasser und Regenwasser nach getrennter Ableitung in verschiedenen Kanälen in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, und zwar

a) Schmutzwasser

über eine vollbiologische Kläranlage
in einer Menge bis zu $1,24 \text{ m}^3$ stündlich,
 $17,30 \text{ m}^3$ täglich, $6\,228,00 \text{ m}^3$ jährlich
und

b) Regenwasser

über einen Ölabscheider in einer Menge bis zu 418 l/s .

3.2 Berechnung des Gegenstandswertes und der Einzelgebühren

a) Einleiten von Schmutzwasser

- Jahresmenge: $6\,228 \text{ m}^3$

- Wert der Gewässerbenutzung je Jahr

$1\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 3, \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	=	$3\,000, \text{ DM}$
$4\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 1,50 \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	=	$6\,000, \text{ DM}$
$1\,228 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 1, \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	=	$1\,228, \text{ DM}$
$6\,228$	<u> </u>	$10\,228, \text{ DM}$

- Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (10 Jahre)

$$10\,228, \text{ DM} \times 10 = 102\,280, \text{ DM}, \text{ abgerundet } 102\,000, \text{ DM}$$

- Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 102\,000, \text{ DM} = 102, \text{ DM}$$

b) Einleiten des Regenwassers

- Spitzenabfluß: $0,418 \text{ m}^3/\text{s}$

- Wert der Gewässerbenutzung je Jahr

$0,02 \text{ m}^3/\text{s} \times 1\,000, \text{ DM}/0,02 \text{ m}^3/\text{s}$	=	$1\,000, \text{ DM}$
$0,08 \text{ m}^3/\text{s} \times 400, \text{ DM}/0,01 \text{ m}^3/\text{s}$	=	$3\,200, \text{ DM}$
$0,32 \text{ m}^3/\text{s} \times 200, \text{ DM}/0,01 \text{ m}^3/\text{s}$	=	$6\,400, \text{ DM}$
$0,42$	<u> </u>	$10\,600, \text{ DM}$

- Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (10 Jahre)

$$10\,600, \text{ DM} \times 10 = 106\,000, \text{ DM}$$

- Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 106\,000, \text{ DM} = 106, \text{ DM}$$

3.3 Errechnen der Gebühr (Gesamtgebühr)

Summe aus a) $102, \text{ DM}$

+ b) $106, \text{ DM}$

$208, \text{ DM} = \text{Gebühr}$

4 Einleiten von Schmutzwasser und Regenwasser nach Ableitung im Mischverfahren

4.1 Sachverhalt

Ein gewerbliches Unternehmen erhält die auf 30 Jahre befristete Erlaubnis, das auf seinem Betriebsgelände anfallende Schmutzwasser gemeinsam mit dem Niederschlagswasser über eine vollbiologische Kläranlage in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, und zwar

insgesamt Abwasser in einer Menge bis zu $3\,600 \text{ m}^3$ stündlich, $18\,000 \text{ m}^3$ täglich, $36\,000 \text{ m}^3$ jährlich,
davon Regenwasser in einer Menge bis zu $0,0042 \text{ m}^3$ sekündlich, 15 m^3 stündlich, 80 m^3 täglich, $1\,000 \text{ m}^3$ jährlich.

4.2 Berechnung des Gegenstandswerts und der Einzelgebühren

a) Einleiten von Schmutzwasser

- Jahresmenge $35\,000 \text{ m}^3$	
(Abwasser abzüglich Regenwasseranteil)	
- Wert der Gewässerbenutzung je Jahr	
$1\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 3, \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	= $3\,000, \text{ DM}$
$4\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 1,50 \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	= $6\,000, \text{ DM}$
$5\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 1, \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	= $5\,000, \text{ DM}$
$25\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 0,50 \text{ DM/m}^3/\text{Jahr}$	= $12\,500, \text{ DM}$
$35\,000$	<u> </u>
	$26\,500, \text{ DM}$

- Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (höchstens 20 Jahre)

$$26\,500, \text{ DM} \times 20 = 530\,000, \text{ DM}$$

- Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 530\,000, \text{ DM} = 530, \text{ DM}$$

b) Einleiten des Regenwassers

- Spitzenabfluß (im Bescheid angegeben)

$0,0042 \text{ m}^3/\text{s}$

- Wert der Gewässerbenutzung je Jahr

$$0,0042 \text{ m}^3/\text{s} \times 1\,000, \text{ DM}/0,02 \text{ m}^3 = 1000, \text{ DM}$$

- Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum (höchstens 20 Jahre)

$$1\,000, \text{ DM} \times 20 = 20\,000, \text{ DM}$$

- Einzelgebühr

$$0,1 \text{ v. H. von } 20\,000, \text{ DM} = 20, \text{ DM}$$

(Mindestgebühr: ebenfalls 20, DM)

4.3 Errechnen der Gebühr (Gesamtgebühr)

Summe aus	a) $510, \text{ DM}$
+ b)	<u> </u>
	$530, \text{ DM} = \text{Gebühr}$

- MBl. NW. 1974 S. 244.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. v. 30. 1. 1974 – IB 3 – 1.1020

Der Dienstausweis Nr. 748 des Herrn Regierungsrat Dieter Michel, geboren am 28. August 1938, wohnhaft in Neuss, Krurstraße 28, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.